

Vnd erstlichen/
 Von des Generaln Auditorn
 Ampt vnd Bestallung.

1.

Der General Auditor/ sol die
 Justitien, Recht vnd Gerechtig-
 keit in vnserm Namen/ nach Gött-
 lichen Rechten vnd gegenwertigen
 vnsern Kriegs Artickulen/ nach be-
 schehenen öffentlichen Umbschlägen/
 in vnserer Armee pflegen/ vnd diesel-
 be / als des Feld-Marschallens Stat-
 halter/ in Recht-Sachen absolute / in
 Händen haben / also daß Er / was
 wider öffentliche Bahn von den
 Soldaten gehandelt würde / de
 facto, auch ohne des Regiments-O-
 bersten willen zu straffen/ Macht ha-
 ben sol.

2.

Da aber sonst etwas wider vn-
 sere Kriegs-Artickel vnd öffentliche
 Umbschlag geschehe / so notwendig
 zur